

## Verbraucheraufklärung

### Gefahr von Staubsaugern für die Raumluft nicht korrekt dargestellt

In Räumen sei die Luft oft schlechter als an einer Straßenkreuzung, behauptet eine Boulevardzeitung und beschreibt unter der Überschrift "Giftige Luft – Gefahr auch in den eigenen Wänden" die Gesundheitsgefährdung durch Raumluft. In dem Artikel wird eine Studie des Bundesgesundheitsamtes erwähnt. Danach untersuchten die Wissenschaftler 24 Kubikmeter Staub aus insgesamt 3.000 Wohnungen in ganz Deutschland und sammelten mehr als 20.000 Daten über den Zustand der Wohnräume und der Luft. Ein Leser des Blattes beschwert sich beim Deutschen Presserat. Das Bundesgesundheitsamt existiere seit 1995 nicht mehr. Die Nachfolgeorganisationen wüssten nichts über die in dem Artikel erwähnte Studie. Durch den Beitrag würden die Leser verunsichert. Die Redaktion habe ihm gegenüber bereits eingeräumt, dass sie in der Berichterstattung Fehler gemacht habe. Der Zeitungsverlag erklärt, der fragliche Artikel beruhe auf mehreren Quellen. Insbesondere sei hier das Buch "Hausstaub-Allergien" von Prof. Dr. Wilfried Diebschlag zu nennen. Darin sei auf Seite 108 z.B. erwähnt, dass die Raumluft unter Umständen nach einem Saugvorgang sehr viel stärker mit Alveolar-gängigem Feinstaub und allergenen Partikeln belastet sein könne als vor dem Saugen. Es stimme, dass das Bundesgesundheitsamt inzwischen aufgelöst worden sei. Doch gebe es die fragliche Untersuchung tatsächlich. Eine Firma, die Luft- und Raumreinigungsgeräte herstelle, habe die Redaktion entsprechend informiert. Auch in den aktuellen Unterlagen dieser Firma werde noch über die Studie des Bundesgesundheitsamtes berichtet. (1999)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall Ziffer 2 des Pressekodex verletzt und spricht der Zeitung eine Missbilligung aus. Nach Meinung des Gremiums ist die Darstellung der Funktionsweise von Staubsaugern und die davon angeblich ausgehende Gefahr nicht korrekt. Es liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor, welche die Aussage rechtfertigen, durch Staubsaugen würden die Probleme durch Schadstoffbelastung in Wohnungen noch verschlimmert. Insofern erkennt der Presserat einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. (B 19/00)

(Siehe auch "Interpretation einer Studie" B 20/00)

**Aktenzeichen:** B 19/00

**Veröffentlicht am:** 01.01.2000

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Missbilligung